

Ergänzende Bedingungen für Strom

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (SWH-E) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist.

Gültig ab 01.05.2018

1. Geltungsbereich

Die Belieferung der Grundversorgungskunden sowie der Ersatzversorgungskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Die nachfolgenden Regelungen enthalten Ergänzende Bedingungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

2. Zählerablesung / Verbrauchsfeststellung

Den Ableszeitpunkt für den Stromverbrauch legt die SWH-E fest. Der Stromverbrauch wird durch Ablesung der durch den Stromzähler gemessenen Kilowattstunden (kWh) festgestellt.

3. Abrechnungszeitraum / Abschlagszahlungen

3.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs soll grundsätzlich einen 12-Monats-Zeitabschnitt nicht überschreiten. Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). SWH-E kann für die unterjährige Abrechnung ein gesondertes Entgelt verlangen. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

3.2 Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen im Sinne des § 13 StromGVV beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

4. Verbrauchsaufteilung

4.1 Eine Verbrauchsaufteilung erfolgt auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs unter Berücksichtigung des Abrechnungszeitraums und weiterer relevanter Gewichtungsfaktoren wie Gradtagszahlen und Netzeinspeisemenge. Bei Neukunden wird der beim Vertragsabschluss vereinbarte Prognoseverbrauch (Basiswerte der Abschlagsermittlung) angewendet.

4.2 Ersatzweise werden stichtagsbezogene Ablesungen durch den Kunden zur Verbrauchsaufteilung herangezogen.

5. Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV; Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 StromGVV

Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt (Nettopreise):

| | |
|---|---------|
| 5.1 für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung): | 3,50 € |
| 5.2.1 für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWH-E während der üblichen Arbeitszeit | 25,00 € |
| zuzüglich: | |
| – zur Unterbrechung der Versorgung | 28,55 € |
| – zur Wiederaufnahme der Versorgung | 28,55 € |

Sämtliche Pauschalen dürfen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten steht dem Kunden frei.

5.2.2 bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand.

5.3 Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungszieles wird ein Zinssatz von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

5.4 SWH-E behält sich zum Schutz vor eventuellen Zahlungsausfällen vor, eine Bonitätsauskunft über den Kunden vor Vertragsschluss und während der Dauer der Kundenbeziehung einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt sie Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an Wirtschaftsauskunfteien.

Die weiteren Einzelheiten hierzu können der Datenschutzerklärung der Stadtwerke Heidelberg GmbH unter Ziffer 4 entnommen werden. Die Datenschutzerklärung kann unter www.swhd.de/datenschutz abgerufen werden.

6. Sonstige Kostenberechnungen

6.1 Die Kosten werden nach Aufwand berechnet für:

- die Überprüfung der Messeinrichtung auf Antrag des Kunden, wenn die Anzeige innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze liegt,
- die Beschädigung eines Zählers durch Verschulden des Kunden,
- den Verlust eines Zählers durch Verschulden des Kunden.

6.2 Soweit im Übrigen die SWH-E berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese ebenfalls nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Umsatzsteuer

Auf alle Lieferungen und Leistungen der SWH-E, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

8. Zahlungsweisen

Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, seine Rechnungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen im Wege der SEPA-Lastschrift, Überweisung oder durch Bareinzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, Kurfürsten-Anlage 42–50, 69115 Heidelberg zu leisten.

9. Außergerichtliche Streitbeilegung gem. § 111 b EnWG

9.1 Für alle Kunden, die Verbraucher i.S. von § 13 BGB sind, wurde eine Schlichtungsstelle eingerichtet: die Schlichtungsstelle Energie e.V. Sie unterstützt Verbraucher, wenn deren Beschwerden im Bereich von Strom durch SWH-E nicht abgeholfen werden konnte oder SWH-E nicht fristgemäß antwortet: Dann haben die Verbraucher die Möglichkeit, dort ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren nach § 111 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beantragen. SWH-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Nur bei offensichtlich missbräuchlichen Anträgen kann vom Verbraucher ein geringes Entgelt verlangt werden; ansonsten entstehen dem Verbraucher keine Kosten für die Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle wird gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB die Verjährung des Anspruchs gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird.

9.2 Kontakt

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Telefax: 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

info@schlichtungsstelle-energie.de

9.3 Unabhängig von der Beantragung des Schlichtungsverfahrens kann der Verbraucher auch den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informieren: Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Postfach 8001

53105 Bonn

Telefon: 030 22480-500

Telefax: 030 22480-515

verbraucherservice@bnetza.de

9.4 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Verbraucherservice richten:

Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH

Kurfürsten-Anlage 42–50

69115 Heidelberg

Telefon: 0800 513 513 2 (kostenfrei)

Telefax: 06221 513 3340

kundenzentrum@swhd.de

10. Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen

Die europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereitgestellt, die unter folgendem Link zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen mit SWH-E zu nutzen.

11. Datenschutz

SWH-E verarbeitet Ihre Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können der Datenschutzerklärung der Stadtwerke Heidelberg GmbH entnommen werden. Die Datenschutzerklärung kann unter www.swhd.de/datenschutz abgerufen werden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen Ihren Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, Kurfürsten-Anlage 42–50, 69115 Heidelberg, Telefon 06221 513-0, Telefax 06221 513-3340, info@swhd.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie Ihren Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Heidelberg
Energie GmbH
Kurfürsten-Anlage 42–50
69115 Heidelberg

Telefax: 06221 513 3340

Widerrufsformular

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns
abgeschlossenen Vertrag über

den Kauf der folgenden Waren:

die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am _____

Erhalten am _____

Name des/der Verbraucher(s)

Straße und Hausnummer des/der Verbraucher(s)

PLZ und Ort des/der Verbraucher(s)

Datum

X

Unterschrift